

Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm), Vogelsbergkreis

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 02.05.2016 die Hauptsatzung vom 29.02.1988 in der Fassung vom 02.05.2011 in folgenden Wortlaut geändert:

§ 1

Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind drei Stellvertreter zu wählen.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch
 - b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - c) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.565,-- Euro
 - d) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von 25.565,-- Euro
 - e) die Entscheidung über Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag von 3.068,-- Euro nicht übersteigt.
 - f) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltplanes bleibt unberührt.

§ 2 a **Stadtverordnetenversammlung**

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 27 festgelegt.

§ 3 **Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss - 10 Mitglieder
 - b) Bau- und Umweltausschuss - 7 Mitglieder
 - c) Sozial- und Kulturausschuss - 7 Mitglieder
- (2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt jeweils die Stadtverordnetenversammlung. Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder (§ 55 HGO) kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 22 Abs. 3 und 4 Hess. KWG gilt entsprechend). Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden.

§ 4 **Magistrat**

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den ehrenamtlichen Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 6 (sechs).

§ 4 a **Kommissionen**

- (1) Der Magistrat kann auf Dauer oder zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.
- (2) Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, bis zu drei Stadtverordneten und bis zu sieben sachkundigen Einwohnern der Stadt Homberg.
- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (4) Sachkundige Einwohner können gleichzeitig in höchstens zwei Kommissionen berufen werden.
- (5) Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister oder das von ihm benannte Mitglied des Magistrates.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Kommission zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 (gestrichen)

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Homberg, Appenrod, Bleidenrod, Büßfeld, Dannenrod, Deckenbach, Erbenhausen, Gontershausen, Haarhausen, Höingen, Maulbach, Nieder-Ofleiden, Ober-Ofleiden und Schadenbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des KWG vom 06. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:
- | | |
|------------------------------|---|
| Stadtteil 01 Homberg | - Gebiet der ehem. Gem. Homberg |
| Stadtteil 03 Appenrod | - Gebiet der ehem. Gem. Appenrod |
| Stadtteil 04 Bleidenrod | - Gebiet der ehem. Gem. Bleidenrod |
| Stadtteil 05 Büßfeld | - Gebiet der ehem. Gem. Büßfeld |
| Stadtteil 06 Dannenrod | - Gebiet der ehem. Gem. Dannenrod |
| Stadtteil 07 Deckenbach | - Gebiet der ehem. Gem. Deckenbach |
| Stadtteil 08 Erbenhausen | - Gebiet der ehem. Gem. Erbenhausen |
| Stadtteil 09 Gontershausen | - Gebiet der ehem. Gem. Gontershausen |
| Stadtteil 10 Haarhausen | - Gebiet der ehem. Gem. Haarhausen |
| Stadtteil 12 Höingen | - Gebiet der ehem. Gem. Höingen |
| Stadtteil 13 Maulbach | - Gebiet der ehem. Gem. Maulbach |
| Stadtteil 14 Nieder-Ofleiden | - Gebiet der ehem. Gem. Nieder-Ofleiden |
| Stadtteil 15 Ober-Ofleiden | - Gebiet der ehem. Gem. Ober-Ofleiden |
| Stadtteil 16 Schadenbach | - Gebiet der ehem. Gem. Schadenbach |
- (3) Der Ortsbeirat besteht im
- | | |
|------------------------------|--------------------|
| Stadtteil 01 Homberg | aus 9 Mitgliedern |
| Stadtteil 03 Appenrod | aus 5 Mitgliedern |
| Stadtteil 04 Bleidenrod | aus 5 Mitgliedern |
| Stadtteil 05 Büßfeld | aus 5 Mitgliedern |
| Stadtteil 06 Dannenrod | aus 5 Mitgliedern |
| Stadtteil 07 Deckenbach | aus 7 Mitgliedern |
| Stadtteil 08 Erbenhausen | aus 5 Mitgliedern |
| Stadtteil 09 Gontershausen | aus 3 Mitgliedern |
| Stadtteil 10 Haarhausen | aus 3 Mitgliedern |
| Stadtteil 12 Höingen | aus 3 Mitgliedern |
| Stadtteil 13 Maulbach | aus 7 Mitgliedern |
| Stadtteil 14 Nieder-Ofleiden | aus 7 Mitgliedern |
| Stadtteil 15 Ober-Ofleiden | aus 7 Mitgliedern |
| Stadtteil 16 Schadenbach | aus 5 Mitgliedern. |

§ 7 Ehrenbürgerrechte - Ehrenbezeichnungen - Auszeichnungen

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben bzw. unter Hinzuzie-

hung verschiedener vergleichbarer Tätigkeiten 20 Jahre erreicht haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordneter	- Ehrenstadtverordneter
Stadtverordnetenvorsteher	- Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Stadtrat	- Ehrenstadtrat
Bürgermeister	- Ehrenbürgermeister
Ortsvorsteher	- Ehrenortsvorsteher
Ortsbeiratsmitglied	- Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Sonstige Ehrenbeamte	- eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

- (3) Personen, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Stadt Homberg (Ohm) verdient gemacht haben, kann eine Auszeichnung verliehen werden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, die Verleihung der Auszeichnung in würdiger Form, unter Aushändigung einer Urkunde.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (6) Das Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung und einer Auszeichnung richtet sich nach einer Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Homberg.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt "Ohmtal-Bote". Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorgans vollendet.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gem. § 41 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zugeben, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Homberg (Ohm), Rathaus, Marktstraße 26, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besondere Bestimmungen enthält. Abweichend von Absatz 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Die Stadt macht die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

- (5) Kann die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 12.03.1988 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 28. November 1977, in der Fassung vom 19. Mai 1981, tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 24.08.2016

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Claudia Blum".

Claudia Blum
Bürgermeisterin

Satzung:	Beschluss am 29.02.1988;	Bekanntmachung am 11.03.1988
Berichtigung:	Beschluss am 06.07.1988;	Bekanntmachung am 29.07.1988
1. Änderung:	Beschluss am 19.03.1992;	Bekanntmachung am 24.04.1992
2. Änderung:	Beschluss am 17.05.1993;	Bekanntmachung am 11.06.1993
3. Änderung:	Beschluss am 21.04.1997;	Bekanntmachung am 30.04.1997
EES:	Beschluss am 05.09.2001;	Bekanntmachung am 26.09.2001
4. Änderung:	Beschluss am 07.12.2004;	Bekanntmachung am 15.12.2004
5. Änderung:	Beschluss am 04.05.2006;	Bekanntmachung am 10.05.2006
6. Änderung:	Beschluss am 23.05.2007;	Bekanntmachung am 18.07.2007
7. Änderung:	Beschluss am 24.11.2010;	Bekanntmachung am 22.12.2010
8. Änderung:	Beschluss am 02.05.2011;	Bekanntmachung am 11.05.2011
9. Änderung:	Beschluss am 02.05.2016;	Bekanntmachung am 24.08.2016

